



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**  
(Datenschutzinformation)

**Rechts- und Ordnungsamt -Sachgebiet Allgemeines Ordnungsrecht und Personenstands-  
wesen-; Bereich Unterbringungsverfahren nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:info@bodenseekreis.de">info@bodenseekreis.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de">datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Zwangswise Unterbringung psychisch kranker Personen in einer dafür geeigneten Einrichtung
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Gesundheitsamt, Polizeidienststellen, Gemeindeverwaltungen, Amtsgerichte, anerkannte Unterbringungseinrichtung
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr notwendig ist. Die Aufbewahrungsfristen nach KGSt werden beachtet; § 7 Abs. 2 Landesarchivgesetz findet Anwendung.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Da die Daten von Amts wegen erhoben werden können, besteht keine Verpflichtung Daten bereitzustellen.